



Pfändung von beweglichen Sachen

Der Vollziehungsbeamte ist für die Pfändung von beweglichen Sachen zuständig.
Vollstreckungsauftrag

Grundlage für die Arbeit des Vollziehungsbeamten ist der Vollstreckungsauftrag. Der Innendienst der Vollstreckungsstelle beauftragt mittels dieses Auftrages den Vollziehungsbeamten mit der Durchführung von Pfändungsmaßnahmen beim Schuldner "vor Ort", d.h. in dessen Wohn- und/oder Geschäftsräumen. Wenn der Vollziehungsbeamte sich aufgrund des Vollstreckungsauftrages vor Ort begeben hat, wird er zunächst dem Vollstreckungsschuldner den Auftrag vorzeigen. Hiermit weist sich der Beamte dem Schuldner gegenüber als zur Ausführung des Auftrages berechtigt aus (§ 285 Abs. 2 AO). Auf Verlangen hat er auch seinen Dienstausweis vorzuzeigen.

Der Vollstreckungsauftrag enthält diverse Angaben. Die Wichtigsten sind:

- Name und Anschrift des Vollstreckungsschuldners;
- das Aktenzeichen, unter dem die Forderung bei dem Gläubiger registriert ist;
- Bezeichnung der Vollstreckungsmaßnahmen, die durchzuführen sind. Im Allgemeinen lautet der Auftrag wie folgt: "Der Vollziehungsbeamte ... wird beauftragt, ... die Pfändung beweglicher Sachen vorzunehmen sowie Wechsel und sonstige Wertpapiere, die durch Indossament übertragen werden können, wegzunehmen.";
- Bezeichnung des Schuldgrundes und der Einzelforderungen, Höhe der geschuldeten Beträge;
- ggf. der Zeitraum, für den Zinsen oder Säumniszuschläge angefallen sind;
- ggf. Bezeichnung und Höhe bereits entstandener Vollstreckungs- und anderer Verfahrenskosten;
- Höhe des geschuldeten Gesamtbetrages.

Die Vollstreckungsaufträge werden - bis auf wenige Ausnahmen - mithilfe von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen erstellt und sind insoweit nicht unterschrieben.

Aufforderung zur Leistung

Bevor der Vollziehungsbeamte Vollstreckungsmaßnahmen durchführt, fordert er den Vollstreckungsschuldner mündlich auf, den geschuldeten Gesamtbetrag zu zahlen (Aufforderung zur Leistung).

Der Vollstreckungsschuldner muss damit rechnen, dass der Vollziehungsbeamte ihn

überall, wo er ihn antrifft, zur Leistung auffordert, sofern dieses ohne großes Aufsehen möglich ist. Es können aber auch andere Personen zur Leistung aufgefordert werden.

Abwendung der Pfändung

Soweit der Vollstreckungsschuldner aufgrund der Aufforderung zur Leistung zahlt, wendet er damit Pfändungsmaßnahmen ab. In der Praxis ist das die geläufigste Art der Abwendung einer Pfändung. Weiterhin kann die Pfändung z.B. auch in folgenden Fällen abgewendet werden:

- Der Vollstreckungsschuldner weist nach, dass ihm der Gläubiger eine die Vollstreckung ausschließende - weitere - Zahlungsfrist gewährt hat.
- Der Vollstreckungsschuldner legt eine Entscheidung vor, aus der sich ergibt, dass die Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen nicht zulässig ist. Dabei kann es sich z.B. um die Bewilligung einer Stundung, einer Aussetzung der Vollziehung des zu vollstreckenden Bescheides oder von Vollstreckungsaufschub (ggf. unter der Voraussetzung von Ratenzahlungen) handeln.
Aber: Die bloße Zahlung von Teilbeträgen muss noch **keine** Abwendung der Pfändung bewirken. Teilzahlungsbewilligungen können durch eine nicht oder verspätet gezahlte Rate ungültig geworden sein - auch wenn danach weitere Raten gezahlt worden sind!
- Der Vollstreckungsschuldner weist nach, dass die Forderung bezahlt oder erlassen worden ist.
- Der Vollstreckungsschuldner weist nach, dass die beizutreibende Forderung gegen eine Forderung des Schuldners aufgerechnet worden ist (§ 226 AO).
Aber: Aufrechnungen durch das Arbeitsamt, die zwangsweise erfolgen, bewirken nicht zwingend eine Aussetzung der Vollstreckung und damit eine Abwendung der Pfändung.

In den angeführten Fällen sind generell schlüssige schriftliche Nachweise vorzulegen, z.B. bei Barzahlung oder Bareinzahlung die Quittung bzw. der entsprechende Einzahlungsbeleg, bei Überweisung auch der betreffende Kontoauszug, nicht nur die Durchschrift des Überweisungsauftrages. Hat der Vollziehungsbeamte Zweifel bezüglich der "Aussagefähigkeit" der vorgelegten Unterlagen, kann er die Papiere aufgrund ihres Umfangs nicht kurzfristig prüfen oder kann er sie nicht eindeutig der dem Vollstreckungsauftrag zugrunde liegenden Forderung zuordnen, muss er den Vollstreckungsauftrag ausführen.

Etwaige Einwände des Schuldners werden vom Vollziehungsbeamten in der Niederschrift über die von ihm durchgeführten Vollstreckungshandlungen vermerkt (§ 291 AO). Es kann dann ggf. durch den Innendienst der Vollstreckungsstelle eine weitergehende Prüfung veranlasst werden.



Allerdings werden Einwände, die sich gegen die Forderung selbst richten, nicht im Vollstreckungsverfahren geprüft (§ 256 AO).

Solche Einwendungen hat der Schuldner grundsätzlich direkt an den Gläubiger zu richten.

Durchführung der Pfändung

Falls der Vollstreckungsschuldner weder durch Zahlung noch auf andere Weise die Pfändung abwendet, muss der

Vollziehungsbeamte Pfändungsmaßnahmen ergreifen. Dabei ist er berechtigt, die Wohnung und Behältnisse des Schuldners zu

durchsuchen (§ 287 Abs. 1 AO). Diese Befugnis erstreckt sich auf Wohn- und Geschäftsräume, Keller, Dachboden, Garage, Schränke, Schubladen bis hin zur Kleidung am Körper.

Der Vollstreckungsschuldner kann seine Einwilligung zur Durchsuchung verweigern und den Vollziehungsbeamten der Wohnung, Geschäftsräume etc. verweisen. Bei Gefahr im Verzug kann der Vollziehungsbeamte die Weigerung ignorieren.

Andernfalls kann die Vollstreckungsbehörde beim zuständigen Amtsgericht einen Durchsuchungsbeschluss beantragen (§ 287 Abs. 4 AO). Mit diesem Beschluss kann die Durchsuchung dann uneingeschränkt (z.B. unangemeldet und in Abwesenheit des Schuldners) durchgeführt werden.

Verfahren bei Widerstand

Droht der Schuldner dem Vollziehungsbeamten Gewalt an oder kommt es sogar zur Widerstandsleistung, so sollte der Schuldner bedenken, dass ihm dieses Verhalten nicht weiterhilft. Der Vollziehungsbeamte wird sich auf keinerlei verbale oder körperliche Auseinandersetzungen einlassen. Gewonnen hat der Vollstreckungsschuldner damit nichts, denn kurze Zeit später wird der Beamte seinen Auftrag, dann mit polizeilicher Unterstützung und ggf. unter Gewaltanwendung, ausführen (§ 287 Abs. 3 und § 288 AO).

Abwesenheit des Schuldners

Häufig sind Vollstreckungsschuldner nicht persönlich anwesend, wenn sie der Vollziehungsbeamte aufsucht. Der Beamte muss dann aber nicht unbedingt unverrichteter Dinge wieder gehen.

Trifft er eine andere Person an, so kann er diese unter bestimmten Voraussetzungen auch zur Leistung auffordern. Es muss sich aber augenscheinlich um eine erwachsene Person handeln, die über Geldmittel des Vollstreckungsschuldners

verfügen darf. Der Beamte muss dies aber nicht zweifelsfrei überprüfen.

Diese Personen werden nur im Besitztum des Schuldners (Wohnung, Grundstück usw.) zur Leistung aufgefordert.

Ist niemand anwesend, hinterlässt der Vollziehungsbeamte dem Vollstreckungsschuldner eine schriftliche Zahlungsaufforderung. Die Aufforderung enthält einen Termin (Datum und Uhrzeit), an dem der Vollziehungsbeamte den Vollstreckungsschuldner nochmals aufsuchen wird. Regelmäßig ist auch mindestens eine Telefonnummer angegeben, unter der der Vollziehungsbeamte erreichbar ist und gegebenenfalls ein anderer Termin vereinbart werden kann.

Ist der Vollstreckungsschuldner auch beim zweiten Termin nicht zugegen oder hat er auch sonst nicht auf die Zahlungsaufforderung reagiert, wird die Vollstreckungsstelle über die weiteren Vollstreckungsmaßnahmen entscheiden. Dies kann bedeuten:

- die Beantragung eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses und die anschließende **Durchsuchung** der Wohn- und/oder Geschäftsräume,
- die Aufforderung des Schuldners zur Vorlage eines Vermögensverzeichnisses und Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung
oder
- die umgehende Durchführung von **Forderungspfändungen**, z.B. einer Lohnpfändung.

Mit dem Durchsuchungsbeschluss (§ 287 Abs. 4 und § 288 AO) kann sich der Vollziehungsbeamte - mithilfe eines Schlüsseldienstes - gewaltsam Zutritt zu den Wohn- und Geschäftsräumen verschaffen, um seinen Vollstreckungsauftrag auszuführen. Für den Vollstreckungsschuldner entstehen dadurch zusätzliche Kosten. Er muss seinen neuen Wohnungsschlüssel beim Hauptzollamt (oder einer anderen Dienststelle) abholen und hat zusätzlich zu der Pfändungsgebühr auch die Auslagen für den Schlüsseldienst zu tragen.

Protokoll des Vollziehungsbeamten

Sowohl bei Nichtleistung wie auch ggf. bei Abwesenheit des Schuldners führt der Vollziehungsbeamte die im Vollstreckungsauftrag vorgegebenen Pfändungsmaßnahmen - unter den bereits genannten Voraussetzungen - durch. Das Ergebnis ist dann entweder eine Pfändung oder aber die Feststellung, dass vor Ort keine pfändbaren Sachen vorhanden sind. Dieses protokolliert der Beamte in seiner Niederschrift über die vorgenommenen Vollstreckungshandlungen (§ 291 AO).

Sollte kein pfändbares Vermögen vorhanden sein, fertigt der Vollziehungsbeamte eine Niederschrift über eine so genannte fruchtlose Pfändung. In diesem Fall wird er

zusätzlich noch Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Vollstreckungsschuldners protokollieren. Anhand dieser Angaben entscheidet dann der Innendienst, ob ggf. weitere Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden müssen. Sollten die Angaben widersprüchlich bzw. nicht nachvollziehbar sein oder kann/will eine angetroffene Person keine Angaben machen, wird der Innendienst weitere Ermittlungen vornehmen. Dieses kann zu Forderungspfändungen oder dazu führen, dass der Schuldner zur Vorlage eines Vermögensverzeichnisses aufgefordert und zur Abgabe der eidesstattlichen Vermögensversicherung vorgeladen wird.